



Erfindungen und Patente

Von der Anmeldung bis zum Patent oder Gebrauchsmuster

Die Formulierung einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung

Um ein Schutzrecht auf eine Erfindung zu erhalten, muss diese zunächst schriftlich zum Patent oder Gebrauchsmuster beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München angemeldet werden.

In einer solchen Anmeldung muss die Erfindung so beschrieben werden, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Zusätzlich ist möglichst schon bei der Anmeldung wenigstens ein Anspruch aufzustellen, in dem definiert wird, was unter Schutz gestellt werden soll. Dies ist nicht so einfach, wie es sich vielleicht anhört. Der Anspruch definiert die Erfindung, indem die Merkmale einer Sache oder eines Verfahrens genannt werden, die die Erfindung ausmachen.

Wenn ein Patent oder Gebrauchsmuster erteilt bzw. eingetragen wird, kann der Patent- oder Gebrauchsmusterinhaber anderen die Nutzung der im Anspruch definierten Erfindung untersagen. Eine Erfindung wird genutzt, wenn alle Merkmale des Anspruches in einem Produkt oder Verfahren realisiert werden. Der Schutzbereich ist damit umso größer, je weniger Merkmale der Anspruch aufweist und umso unspezifischer diese sind. Auf der anderen Seite dient der Anspruch aber dem Vergleich mit dem Stand der Technik. Benennt der Anspruch nur Merkmale, die in ihrer Kombination schon bekannt (oder nahegelegt) sind, kann kein Patent auf die Erfindung erteilt werden bzw. ist ein schon eingetragenes Gebrauchsmuster zu löschen. Eine solche Gefahr ist umso geringer, je mehr Merkmale ein Anspruch aufweist bzw. je spezifischer sie sind.

Bei der Abfassung eines Anspruches befindet man sich somit stets zwischen zwei Polen. Einer-

seits soll der Schutzbereich möglichst groß sein und andererseits eine Zurückweisung der Anmeldung verhindert werden. Um im Prüfungsverfahren, die richtige Formulierung zu finden, werden mehrere Ansprüche aufgestellt, nämlich ein Hauptanspruch und weitere sogenannte Unteransprüche, die die Erfindung immer spezifischer definieren. Sollte der Hauptanspruch vom Prüfer begründet zurückgewiesen werden so kann auf einen der Unteransprüche verwiesen werden, der sich vom Stand der Technik unterscheidet und hoffentlich noch einen hinreichend großen Schutzbereich gewährt. Die Ansprüche sollen von der Beschreibung gestützt werden, so dass die in den Ansprüchen gewählten Begriffe auf Basis der Beschreibung interpretiert werden können.

Da die Beschreibung später unter keinen Umständen mehr ergänzt werden darf, muss sie von vornherein alle Aspekte der Erfindung ansprechen, ohne sich dabei in dem, was einem Fachmann geläufig ist – wie z. B. die Dimensionierung von Bauteilen u. ä. – zu verlieren. Jede spätere Ergänzung stellt nämlich eine sogenannte unerlaubte Erweiterung dar, die das Schutzrecht zunichtemachen würde. Eine ausreichend ausführliche Beschreibung ist wichtig, damit die Ansprüche im Erteilungsverfahren strikt auf Basis der Beschreibung neu formuliert werden können, um ggf. auch neu auftauchende Dokumente zum Stand der Technik berücksichtigen zu können.

Eine Beschreibung besteht daher zumindest aus einer kurzen Darstellung des dem Anmelder bekannten Standes der Technik, der Aufgabe, die mit der Erfindung gelöst werden soll und der Lösung des Problems auf Basis der Merkmale des Hauptanspruches. Danach kann die Bedeutung der Merkmale der Unteransprüche diskutiert werden. Zum Schluss sollte zumindest ein konkretes Ausführungsbeispiel der Erfindung an Hand



von Zeichnungen näher erläutert werden. Einer Patentanmeldung (nicht aber einer Gebrauchsmusteranmeldung) ist noch eine Zusammenfassung beizufügen.

Das Patent-Prüfungsverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)

Mit der Einreichung einer Patentanmeldung findet zunächst nur eine Formalprüfung statt. Erst auf einen gesonderten Prüfungsantrag hin beginnt das DPMA zu prüfen, ob die Kriterien für eine Patentierung gegeben sind. Ein solcher Antrag braucht erst sieben Jahre nach dem Anmeldetag gestellt zu werden. Man kann sich also ein wenig Zeit lassen, was manchmal sinnvoll ist. Zuvor kann aber schon ein Rechercheantrag gestellt werden. Das Patentamt führt daraufhin eine Recherche zum Stand der Technik durch. Das Ergebnis der Recherche wird dem Anmelder zusammen mit einer knappen vorläufigen Bewertung der Patentierbarkeit der Erfindung übermittelt. Zumindest der Rechercheantrag sollte schon bei der Anmeldung gestellt werden, um vor Ablauf eines Jahres, in dem die Erfindung auch im Ausland unter Beanspruchung der Priorität der deutschen Patentanmeldung angemeldet werden kann, eine Einschätzung zur Schutzfähigkeit zu erhalten. Zusammen mit den bis dahin gewonnenen Erkenntnissen zur wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Erfindung, kann dann entschieden werden, ob sich die mit erheblichen Kosten verbundenen Auslandsanmeldungen lohnen.

Falls der zuständige Prüfer die Patentierbarkeit der angemeldeten Erfindung nicht sofort anerkennt, erstellt er in einem schriftlichen Prüfungsverfahren Prüfungsbescheide, in denen er sich zu den jeweils vorliegenden Ansprüchen äußert und seine Argumente für bzw. gegen eine Patentierbarkeit darlegt. Auf diese Bescheide kann mit Gegenargumenten oder einer Änderung der Ansprüche reagiert werden. Auf Antrag oder wenn es der Prüfer für sachdienlich erachtet, findet auch eine mündliche Anhörung statt. Wenn letztlich Ansprüche vorgelegt werden können, die den

Patentierungskriterien genügen, wird das Patent erteilt und veröffentlicht, anderenfalls wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Gegen einen ablehnenden Beschluss des Prüfers kann Beschwerde beim Bundespatentgericht (BPatG) eingelegt werden.

Gegen ein erteiltes Patent kann innerhalb von 9 Monaten nach dessen Veröffentlichung Einspruch eingelegt werden. Das Einspruchsverfahren findet vor der zuständigen Prüfungsabteilung des DPMA unter Beteiligung des Anmelders und des Einsprechenden statt.

Ohne Fristbegrenzung kann auch nach Ablauf der Einspruchsfrist eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, die vor einem Senat des Bundespatentgerichts verhandelt wird.

Das Verfahren zum Eintragen eines Gebrauchsmusters

Eine Gebrauchsmusteranmeldung wird nur einer formalen Prüfung unterzogen. Außerdem wird geprüft, ob der Gegenstand der Anmeldung eine technische Lehre darstellt. Ist dies der Fall, wird ein Gebrauchsmuster im Register eingetragen und veröffentlicht. Eine Prüfung, ob die Erfindung neu ist und auf einen erfinderischen Schritt beruht, findet nicht statt.

Nach der Eintragung können Dritte einen Löschungsantrag stellen. Erst daraufhin wird von einer Gebrauchsmusterabt. des DPMA geprüft, ob Neuheit und ein erfinderischer Schritt vorliegen.

Die Kosten für das Löschungsverfahren hat derjenige zu tragen, der im Verfahren unterliegt. Will man das Kostenrisiko nicht eingehen, sollten die Ansprüche des Gebrauchsmusters die zu schützende Sache eher spezifisch definieren. Trotz des engen Schutzzumfanges kann damit zumindest ein identischer Nachbau effektiv verhindert werden.

Auch zu einem Gebrauchsmuster kann ein Rechercheantrag gestellt werden.